

Der Landkreis ist der Meinung, seine erste Auskunft sei richtig und der Verleih verboten gewesen.

Der 14. Senat des LG sprach dem Floßvermieter für die bereits stornierten gecharterten Flöße einen Schadensersatzanspruch zu. Der Floßverleih sei als Individualsport anzusehen und hätte entgegen der ersten E-Mail betrieben werden dürfen. Die Vermietung der Flöße unterliege dem Motorsport auf dem Wasser. Auch hierbei stehe die körperliche Betätigung bei einer Vielzahl von als Sport bezeichneten Betätigungen nicht im Vordergrund, sondern Geschicklichkeit oder die Beherrschung des Sportgeräts. Es sei auch auf den Schutzzweck der Regelung im Infektionsschutzgesetz abzustellen. Im Gegensatz zu übrigen Freizeiteinrichtungen (z.B. Ausflugschifffahrten, Schwimmbädern, Diskotheken), sei der Verleih nicht auf eine unbestimmte Vielzahl von Teilnehmern, sondern auf eine individualisierte Kleinstgruppe ausgelegt, die auf dem Wasser isoliert sei.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 23. Oktober 2023

■ Sozialrecht

Opfer eines Angriffs nicht gesetzlich unfallversichert

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 9. November 2023 entschieden, dass eine im konkreten Fall nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson nicht gesetzlich unfallversichert ist, wenn sie beim Holen eines Blutzuckermessgeräts für den Pflegebedürftigen Opfer eines Angriffs wird, Az. L 21 U 85/21.

Der seinerzeit 28-jährige Kläger lebte zusammen mit seinem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Berlin. Der Lebensgefährte war pflegebedürftig (Pflegegrad 3), unter anderem aufgrund eines insulinpflichtigen Diabetes mellitus. Der Kläger pflegte ihn. Als er die Wohnung am 28. Mai 2018 verließ, wurde er im Hausflur nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung von zwei Jugendlichen angegriffen und erlitt eine Fraktur des Jochbeins und des Oberkiefers sowie ein Schädelhirntrauma. Die Jugendlichen stammten aus einer betreuten Wohngemeinschaft, die sich im selben Haus befand. Sie wurden vom Amtsgericht Tiergarten (Strafgericht) der gefährlichen Körperverletzung bzw. der Körperverletzung schuldig gesprochen.

Der Kläger wandte sich nach dem Vorfall an die Unfallkasse Berlin (Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung). Er gab an, er habe sich zum Zeitpunkt des Angriffs auf dem Weg zum Auto befunden, um dort das Blutzuckermessgerät für seinen Lebensgefährten zu holen. Die Unfallkasse Berlin lehnte es ab, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht Berlin ohne Erfolg.

Die 21. Kammer des LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Er hat ausgeführt, dass der Vorfall keinen Arbeitsunfall darstelle. Der Kläger gehöre als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson zwar zum Kreis derjenigen Personen, die kraft Gesetzes unfallversichert seien. Auch sei der Gang des Klägers aus der Wohnung zum Auto als „Betriebsweg“ der pflegerischen Tätigkeit zuzurechnen. Die Angabe des Klägers, er habe die Wohnung verlassen, um das Blutzuckermessgerät für seinen Lebensgefährten zu holen, könne insoweit als wahr unterstellt werden. Gleichwohl sei die gesetzliche Unfallversicherung im vorliegenden Fall nicht einstandspflichtig, da sich mit dem Angriff auf den Kläger kein Risiko verwirklicht habe, gegen dessen Eintritt der hier ein-

schlägige Unfallversicherungstatbestand schützen solle. Insofern sei zu beachten, dass nicht jeder körperliche Angriff auf einem Betriebsweg unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung falle. Vielmehr sei der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Angreifer aus persönlicher Feindschaft oder aufgrund von ähnlichen, aus privaten Beziehungen stammenden Beweggründen handle. So liege der Fall hier. Aus den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten ergebe sich, dass der Kläger seine Wohnung am 28. Mai 2018 (auch) verlassen habe, um die Jugendlichen zur Rede zu stellen, nachdem ihm deren „merkwürdiges Verhalten am Fahrstuhl“ aufgefallen sei. Bereits zuvor sei es zu erheblichen Konflikten zwischen dem Kläger bzw. seinem Lebensgefährten und den in der Wohngemeinschaft betreuten Jugendlichen gekommen. Am 28. Mai 2018 sei Gegenstand des Streits eine Verschmutzung des Fahrstuhls mit weißer Farbe gewesen, für deren Verursachung die Jugendlichen den Kläger verantwortlich machen wollten. Der Kläger sei nicht Opfer der Körperverletzung geworden, weil er sich gerade auf dem Weg zum Auto (und damit zum Blutzuckermessgerät) befunden habe. Vielmehr sei wesentliche Ursache des Angriffs der vorbestehende persönliche Konflikt gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 15. November 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 20. Frankfurter Medienrechtstage vom 17. bis 18. Januar 2024

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) lädt vom 17. bis 18. Januar 2024 in Zusammenarbeit mit der Südosteuropa-Gesellschaft und dem Medienprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung zu den 20. Frankfurter Medienrechtstagen in die Viadrina ein. Die Tagung steht unter der Thematik "Strategien gegen Desinformation und Propaganda" und findet im Senatssaal (HG 109) der Universität statt.

Informationen unter www.presserecht.de.

PERSONALIA

■ Kristiane Engel zur Direktorin des Amtsgerichts Stralsund ernannt

Kristiane Engel wurde 1975 in Frankfurt (Oder) geboren. Sie begann ihre juristische Laufbahn in NRW und kam 2009 in Folge einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Rostock nach Mecklenburg-Vorpommern. Im selben Jahr wurde Engel nach Mecklenburg-Vorpommern versetzt und zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund ernannt. 2013 bis 2014 war sie an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet, 2016 wurde sie zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin in Stralsund ernannt. Nach einer Abordnung an die Generalbundesanwaltschaft folgte 2021 die Ernennung zur Oberstaatsanwältin in Stralsund. Von 2020 bis 2022 wurde Kristiane Engel an das Justizministerium abgeordnet und wechselte im Anschluss von der Staatsanwaltschaft in die ordentliche Gerichtsbarkeit und wurde zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht Stralsund ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Staatsministeriums für Justiz Mecklenburg-Vorpommern vom 3. November 2023